

Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf  
Ministerium für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

01.07.2015

Aktenzeichen  
9341 - II. 381  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:  
Frau Lincke  
Telefon: 0211 8792-372

## **Aktivitäten der sogenannten Selbstverwalter und Reichsbürger / Malta**

Eintragungen in das Register zum Uniform Commercial Code (UCC-  
Register)

### **Anlagen:**

2

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mit anliegendem Schreiben vom 18. März 2015 u.a. auf die Gefahr hingewiesen, dass im Zusammenhang mit dem im Betreff genannten Sachverhaltskomplex der sog. „Selbstverwalter und Reichsbürger“ fingierte Forderungen gegen Beschäftigte der jeweiligen Justiz- und anderer Verwaltungsbehörden in das UCC-Register eingetragen werden (vgl. dort, insbesondere ab Seite 2 unten). Wegen der Einzelheiten erlaube ich mir, auf das v.g. Schreiben Bezug zu nehmen.

Das Auswärtige Amt hat mich nun darauf aufmerksam gemacht, dass in Nordrhein-Westfalen - wie aus der Anlage ersichtlich - der erste Fall einer Eintragung in das UCC-Register bekannt geworden ist. Betroffen sind die Stadtverwaltung Schmallenberg bzw. deren Bürgermeister / Bedienstete. Das Auswärtige Amt hat mich zugleich gebeten, die entsprechenden Informationen der Rechtsabteilung des Uniform Commercial Code Program zur Beantragung der Löschung an Sie weiterzugeben, was hiermit geschieht. Ich rege an, die von der Eintragung Betroffenen hiervon in Kenntnis zu setzen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee

Nach Angaben des Auswärtigen Amtes können betroffene deutsche öffentliche Stellen formlose Löschanträge an folgenden Kontakt stellen, auch per E-Mail:

Kim Summers  
Notary Public Program  
Uniform Commercial Code Program  
POB 9660  
Olympia, Washington 98507-9660  
E-Mail: [ksummers@dol.wa.gov](mailto:ksummers@dol.wa.gov)  
Tel.: (360) 664 1532

Die Anträge können unmittelbar von deutschen Behörden an das Department of Licensing gerichtet werden, eine Weiterleitung über die Botschaft in Washington bzw. das Generalkonsulat San Francisco sei nicht notwendig. Wichtig sei bei der Beantragung die Übermittlung der File Number, Datum und Namen der betroffenen Personen – hier sollten nach Eindruck des Generalkonsulats Angaben sowohl zum Antragsteller (Secured Party) wie auch zum Belasteten (Debtor) gemacht werden. Es wurde zudem angeregt, auch entsprechende Unterlagen, aus denen File Number wie auch Search Number hervorgehen, zu übermitteln.

Auch hat nach Angaben des Auswärtigen Amtes das Generalkonsulat in San Francisco inzwischen die Leitung des betroffenen UCC-Register (Seattle, State Washington) kontaktiert. Von dort sei umgehend Verständnis signalisiert und unbürokratische Hilfe zugesichert worden. Auf Antrag öffentlicher deutscher Stellen würden entsprechende Eintragungen problemlos gelöscht. Da die Eintragungsanträge jedoch online gestellt und lediglich von Computerprogrammen abgewickelt würden, sei es nicht möglich, diese bereits bei Eingang inhaltlich zu prüfen.

Im Auftrag  
Dr. Andreas Christians



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Landesjustizverwaltungen

Nachrichtlich:

Auswärtiges Amt  
Referat 507  
11013 Berlin

Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales  
Referat IIIa 2  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

Bundesamtes für Justiz  
Referat II 1  
53094 Bonn

AUSGANGSCHRIFT Weyrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Rita G Kohake  
REFERAT IA4

AKTENZEICHEN zu 9341 A 6 -13 76/2015

DATUM Berlin, 18. März 2015

**BEZUG:** Rechtshilfeverkehr mit Malta

**BEZUG:** 1. Schreiben der Landesjustizverwaltung Sachsen vom 6. Februar 2015,  
Az.: 9341 E-III2-164/15

2. Schreiben des BMJV vom 23. Februar 2015

**ANLAGE:** - 4 -

In Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt möchte ich Sie in Ergänzung meines Schreibens vom 23. Februar 2015 über folgende Entwicklung unterrichten:

In den vergangenen Wochen sind bei verschiedenen Gerichten in unterschiedlichen Bundesländern Zustellungsersuchen aus Malta im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handels-sachen in den Mitgliedstaaten (EUZVO) in Zusammenhang mit Abtretungserklärungen von Personen aus den Gruppierungen der sog. Selbstverwalter u. ä. eingetroffen.

Die selbsternannten Selbstverwalter sind Personen, die weder die Bundesrepublik Deutschland noch deren Behörden anerkennen. Sie vertreten die Auffassung, dass es nur freien Menschen gebe, nicht hingegen Staaten oder Behörden. Letztere seien nur private Firmen,

nicht mehr (siehe Anlage 1). Selbstverwalter sehen staatliche Maßnahmen als Eingriff in ihre persönliche und territoriale Rechtssphäre als freie Menschen an, und sehen sich daher legitimiert, eigene „Polizeigewalt“ einzusetzen. Sie verfügen teilweise sogar über ein eigenes paramilitärisches, sog. „Polizeihilfswerk“. Diese Gruppierungen treten sehr offensiv auf, lt. Presseberichten haben solche Selbstverwalter einen Gerichtsvollzieher gefesselt und auf einer Polizeistation „abgegeben“. Staatliche Behörden gehen daher zumeist auf Grundlage richterlicher Beschlüsse und unter Mithilfe der Polizei einschl. dem Einsatz von Hundestaffeln vor, um die jeweiligen staatlichen Aufgaben und Kontrollfunktionen wahrzunehmen.

Nach Durchführung solcher Kontrollen etc. erhalten dann häufig Richter und Beschäftigte der jeweiligen Justiz- und anderer Verwaltungsbehörden, die den Selbstverwaltern aufgrund der vorzuzeigenden amtlichen Dokumente und richterlichen Beschlüsse namentlich bekannt geworden sind, regelmäßig umfangreiche Schreiben, in denen zunächst daraufhin gewiesen wird, dass für freie Menschen nur bestimmte internationale Bestimmungen gelten, insbesondere die UN-Konvention für Menschenrechte und die Statuten des Internationalen Gerichtshofs. Die sich hieraus angeblich für freie Selbstverwalter ergebenden Rechte seien durch die Kontrolle/den Justiz- oder Verwaltungsakt beeinträchtigt worden. Die Angeschriebenen werden aufgefordert, diese Ansicht zu teilen, Schweigen gelte als Zustimmung. Anschl. erhalten die Beschäftigten eine sog. Rechnung wegen Verletzung der persönlichen und territorialen Rechtssphäre des Selbstverwalters über astronomische US \$-Beträge, es folgen diverse Mahnungen. Bislang wurden diese Schreiben „zivilrechtlich“ ignoriert, allerdings wurden mehrere Strafanzeigen wegen Nötigung bei den zuständigen Staatsanwaltschaften gestellt. Es wurden allerdings nur in dem Umfang Strafanzeigen erstattet, in dem die betroffenen Beschäftigten sich hiermit einverstanden erklärt haben. Einige Beschäftigte haben hiervon Abstand genommen aus Sorge um ihr eigenes Wohl und das ihrer Familien. Es gab bereits einen Fall einer eklatanten Persönlichkeitsrechtsverletzung, in dem Fotos und Name des betroffenen Bediensteten mit Schmähungen und Aufrufen, „diesen fertig zu machen“, auf einschlägige Webseiten ins Internet gestellt wurden. Daher an dieser Stelle die Bitte, diese Unterrichtung unbedingt vertraulich zu behandeln und ausschließlich behördenintern weiterzuleiten. Es ist im Interesse aller, dass keine weiteren Namen von Beschäftigten von Bundes- und Landesbehörden diesen Gruppierungen bekannt werden, da diese ebenfalls für einschüchternde Maßnahmen gegen staatliche Stellen benutzt werden könnten.

Nun ist bekannt geworden, dass einige dieser fingierten Forderungen in das Register zum Uniform Commercial Code beim Washington State Department of Licensing (WSDoL) eingetragen wurden. Laut Schreiben des BMJV sind nach dortigen Erkenntnissen die Eintragung

gen in dieses Register mit sehr geringem Aufwand zu erwirken. Ein Eintragungsantrag setzt lediglich Angaben zu Namen und Anschriften von Gläubiger und Schuldner und eine allgemeine Beschreibung einer Sicherheit voraus. Bei der Eintragung in das Register wird regelmäßig weder die Richtigkeit der Angaben noch die Echtheit der vorgelegten Dokumente überprüft. Der aufrufbare „certified search report“ enthält lediglich den Hinweis, dass die eintragende US-Behörde bestätigt, dass die Schuldinformationen „a true and exact representation“, also eine wahre und exakte Darstellung der vom Gläubiger gelieferten Finanzinformationen sind. Nicht gesagt bzw. zertifiziert wird damit von der US-Behörde, dass die Angaben auch zutreffen. Der Eintrag bewirkt daher keinen Pfändungsanspruch, er gibt aber dem ranghöher eingetragenen Gläubiger ein vorrangiges Verwertungsrecht der angegebenen Sicherheit gegenüber anderen Gläubigern. Dies ist der eigentliche Zweck dieser Plattform, sie bietet Kreditgebern einen zentralen Platz „for notices ... for loans“. Die Nutzung des UCC-Angebots ist nicht verpflichtend, sondern freiwillig. Das UCC Filing Office bietet lediglich einen diesbezüglichen Service an, es stellt insbesondere nicht fest, dass die Eintragung korrekt oder inkorrekt ist, es gibt nicht einmal eine Vermutung in der einen oder anderen Richtung ab, weder ganz noch teilweise. Informationen finden sich in Anlage 7.

Hintergrund für dieses Vorgehen scheint jedoch vor allem die Abtretung der von den sog. Selbstverwaltern aufgestellten, angeblichen Forderungen gegen Richter und Beschäftigte über viele Millionen US \$ an eine maltesische Firma mit der Bezeichnung „Pegasus International Incasso Limited (C 673 13)“ zu sein, wobei für dieses Unternehmen ebenfalls „Selbstverwalter“ handeln (Anlage 3). Die Vermutung, dass dieses Inkassounternehmen rein zu diesem Zweck von Selbstverwaltern gegründet wurde, scheint nicht ganz abwegig. Nachdem die angebliche Forderung an das maltesische Inkassounternehmen abgetreten ist, stellt dieses offenbar in Malta ein „Special Summary Procedure“ an, dass einem vereinfachten Mahnverfahren vergleichbar ist, und mit dem der Antragsteller ein Versäumnisurteil erwirken kann. Ein entsprechender Antrag der Pegasus, ein „Writ of Summons“, wird dem Antragsgegner („Schuldner“) unverzüglich zugestellt. Nach Zustellung des Antrags hat dieser innerhalb von frühestens fünfzehn und spätestens dreißig Tagen vor Gericht zu erscheinen. Erscheint er nicht oder erscheint er, ohne korrekt zu bestreiten, so ergeht unverzüglich ein stattgebendes Urteil. Bestreitet der Antragsgegner korrekt, so ist ihm zu gestatten, sich gegen den Anspruch zu verteidigen und binnen zwanzig Tagen nach dem Gerichtsbeschluss Widerspruch zu erheben. Damit wird der Rechtsstreit in das ordentliche Zivilverfahren überleitet. Das Verfahren ist beschränkt auf die Beitreibung von Schulden. Für die Höhe der Forderung gibt es keine Ober-, sondern nur eine Untergrenze.

Das Verfahren kann auch gegen Schuldner betrieben werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind. Zuständig ist die obere Gerichtsbarkeit in Malta (Superior Court oder Court of Magistrates). Es besteht Anwaltszwang! Der Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn der Antragsgegner prozesshindernde Einreden erhebt. In diesem Fall kann der Antragsteller ein Rechtsmittel beim Court of Appeal einlegen. Ein eventuelles Versäumnisurteil ist gleichzeitig Vollstreckungstitel, der die Einleitung der Vollstreckung zwei Tage nach Urteilsverkündung ermöglicht. Gegen das Versäumnisurteil kann der Antragsgegner Rechtsmittel beim Court of Appeal einlegen, Details siehe Anlage 4.

Die Antragsteller und ihre „Hintermänner“ könnten davon ausgehen, dass Ein solches Versäumnisurteil nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EUVTVO) und in Bezug auf Verfahren, die nach dem 9. Januar 2015 eingeleitet wurden, nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia-VO) ohne Exequatur in Deutschland vollstreckbar seien.

Nach Auffassung von BMJV und AA sind jedoch die Brüssel Ia-VO, die EUZVO und die EUVTVO auf diese Forderungen nicht anwendbar, da es sich dem Grunde nach um (behauptete) Amtshaftungsansprüche handelt, die nicht zu den Zivilsachen im Sinne der Brüssel-Ia-VO, der EUZVO und der EUVTVO zählen. Selbst wenn man von einer Zivilsache im Sinne dieser Rechtsinstrumente ausginge, dürfte es an der internationalen Zuständigkeit der maltesischen Gerichte fehlen.

Dennoch erscheint es nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht ratsam, abzuwarten, ob die maltesischen Gerichte die Anwendbarkeit der genannten Rechtsinstrumente bzw. ihre internationale Zuständigkeit verneinen, da aufgrund der enormen Höhe der Fantasieforderungen auf die betroffenen Behörden immense Kosten für die anwaltliche Vertretung in Malta zukommen könnten. Aus diesem Grunde ist das AA gebeten worden, über die Botschaft Valletta auf eine Sensibilisierung der dortigen Justiz für diese Fälle von Rechtsmissbrauch hinzuwirken. Zum anderen soll über die Botschaft Washington an die amerikanische Seite herangetreten und darauf hingewirkt werden, dass vorhandene Eintragungen gegen deutsche Justiz- und andere Beschäftigte aus dem UCC-Register gelöscht und weitere Eintragungen dieser Art verhindert werden.

In der Zwischenzeit werden die LJVn gebeten, in geeignet erscheinender Weise die Gerichte ihres Amtsbereichs von diesen Vorgängen in Kenntnis zu setzen. Eingehende Zustel-

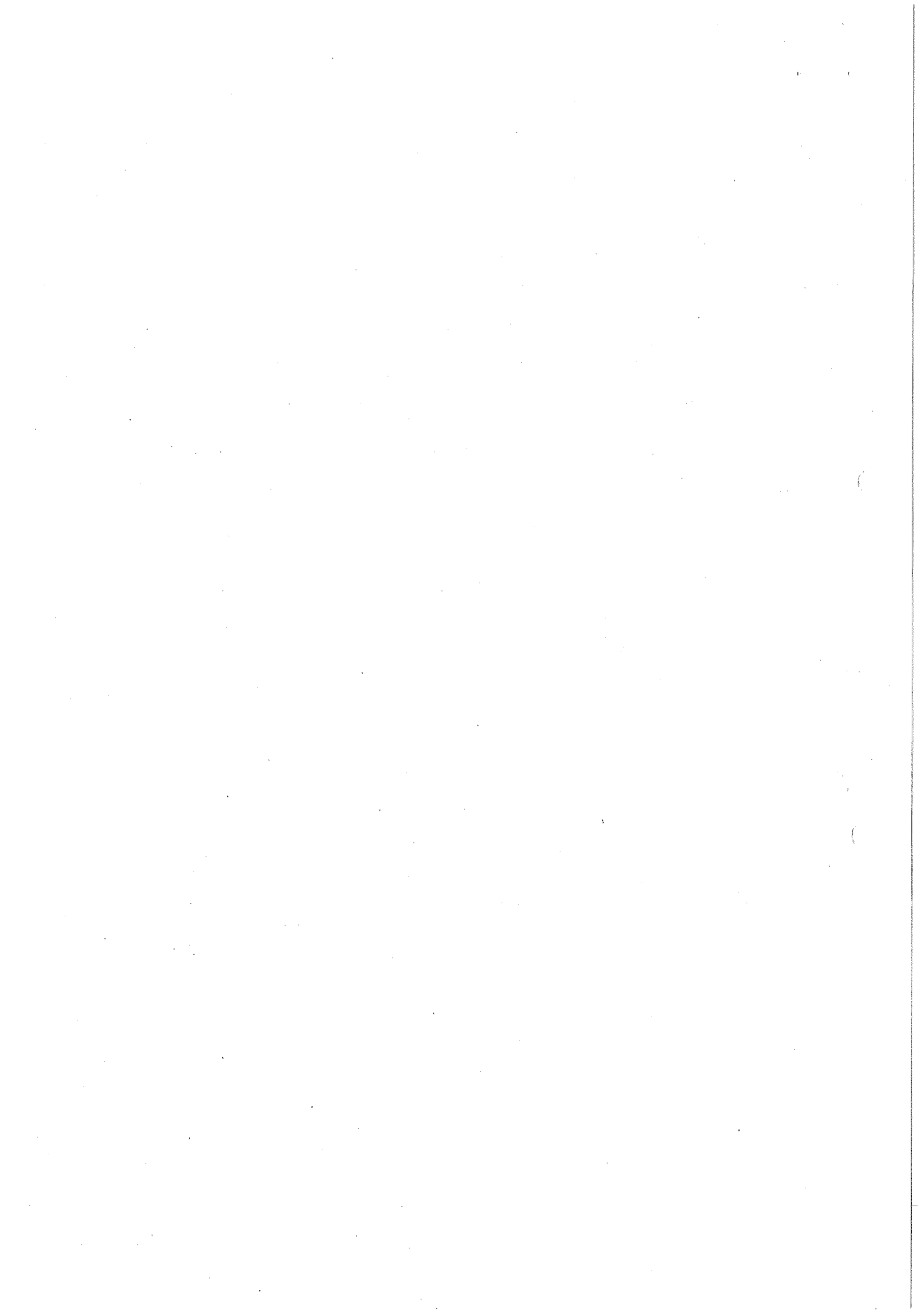
lungs- und Vollstreckungsersuchen, die mit diesen Fällen von Rechtsmissbrauch in Zusammenhang stehen, sollten VOR Ausführung den LjVen mit der Bitte um Prüfung vorgelegt werden, ob der Anwendungsbereich der unionsrechtlichen Regelungen eröffnet ist. Diese können sich gern mit Rückfragen an BMJV und AA wenden.

Im Auftrag  
Barbel Kohake

Beglaubigt:



(Galin)





**UCC FINANCING STATEMENT**  
FOLLOW INSTRUCTIONS

A. NAME & PHONE OF CONTACT AT FILER (optional) <b>André: Brune</b>
B. E-MAIL CONTACT AT FILER (optional)
C. SEND ACKNOWLEDGMENT TO: (Name and Address) <b>André: Brune Malerbetrieb Brune c/o Breites Land 14 zu Schmallenberg DE [57392]</b>

Date of Filing : 04/08/2014  
Time of Filing : 08:44:00 AM  
File Number : 2014-098-5851-7  
Lapse Date : 04/08/2019

THE ABOVE SPACE IS FOR FILING OFFICE USE ONLY

1. DEBTOR'S NAME: Provide only one Debtor name (1a or 1b) (use exact, full name; do not omit, modify, or abbreviate any part of the Debtor's name); if any part of the Individual Debtor's name will not fit in line 1b, leave all of Item 1 blank, check here  and provide the Individual Debtor Information in Item 1D of the Financing Statement Addendum (Form UCC1Ad)

1a. ORGANIZATION'S NAME <b>Stadtverwaltung Schmallenberg</b>			
OR	1b. INDIVIDUAL'S SURNAME	FIRST PERSONAL NAME	ADDITIONAL NAME(S)/INITIAL(S) SUFFIX
1c. MAILING ADDRESS	CITY	STATE	POSTAL CODE COUNTRY
<b>Unterm Werth 1</b>	<b>zu Schmallenberg</b>		<b>[57392] DE</b>

2. DEBTOR'S NAME: Provide only one Debtor name (2a or 2b) (use exact, full name; do not omit, modify, or abbreviate any part of the Debtor's name); if any part of the Individual Debtor's name will not fit in line 2b, leave all of Item 2 blank, check here  and provide the Individual Debtor Information in Item 1D of the Financing Statement Addendum (Form UCC1Ad)

2a. ORGANIZATION'S NAME			
OR	2b. INDIVIDUAL'S SURNAME	FIRST PERSONAL NAME	ADDITIONAL NAME(S)/INITIAL(S) SUFFIX
2c. MAILING ADDRESS	CITY	STATE	POSTAL CODE COUNTRY
<b>Rotdornweg 8</b>	<b>zu Schmallenberg</b>		<b>[57392] DE</b>

3. SECURED PARTY'S NAME (or NAME of ASSIGNEE or ASSIGNOR SECURED PARTY): Provide only one Secured Party name (3a or 3b)

3a. ORGANIZATION'S NAME			
OR	3b. INDIVIDUAL'S SURNAME	FIRST PERSONAL NAME	ADDITIONAL NAME(S)/INITIAL(S) SUFFIX
3c. MAILING ADDRESS	CITY	STATE	POSTAL CODE COUNTRY
<b>c/o Breites Land 14</b>	<b>near Oberhenneborn</b>		<b>ZZ</b>

4. COLLATERAL: This financing statement covers the following collateral:

**Private Commercial Lien about 501.500.000,00 US Dollar**

5. Check only if applicable and check only one box: Collateral is  held in a Trust (see UCC1Ad, Item 17 and Instructions)  being administered by a Decedent's Personal Representative

6a. Check only if applicable and check only one box:  Public-Finance Transaction  Manufactured-Home Transaction  A Debtor is a Transmitting Utility

6b. Check only if applicable and check only one box:  Agricultural Lien  Non-UCC Filing

7. ALTERNATIVE DESIGNATION (if applicable):  Lessor/Lessor  Consignor/Consignee  Seller/Buyer  Bailor/Bailor  Licensee/Licensee

8. OPTIONAL FILER REFERENCE DATA:

**UCC FINANCING STATEMENT ADDITIONAL PARTY**

FOLLOW INSTRUCTIONS

18. NAME OF FIRST DEBTOR: Same as line 1a or 1b on Financing Statement; if line 1b was left blank because individual Debtor name did not fit, check here

18a. ORGANIZATION'S NAME <b>Stadtverwaltung Schmallenberg</b>	
OR	
18b. INDIVIDUAL'S SURNAME	
FIRST PERSONAL NAME	
ADDITIONAL NAME(S)/INITIAL(S)	SUFFIX

Date of Filing : 04/08/2014  
 Time of Filing : 08:44:00 AM  
 File Number : 2014-098-5851-7  
 Lapse Date : 04/08/2019

THE ABOVE SPACE IS FOR FILING OFFICE USE ONLY

19. ADDITIONAL DEBTOR'S NAME: Provide only one Debtor name (19a or 19b) (use exact, full name; do not omit, modify, or abbreviate any part of the Debtor's name)

19a. ORGANIZATION'S NAME			
OR			
19b. INDIVIDUAL'S SURNAME <b>Vogt</b>	FIRST PERSONAL NAME <b>Berthold</b>	ADDITIONAL NAME(S)/INITIAL(S)	SUFFIX
19c. MAILING ADDRESS <b>Schulstraße 15</b>	CITY <b>zu Schmallenberg-Grafschaft</b>	STATE	POSTAL CODE <b>[57392]</b>
			COUNTRY <b>DE</b>

20. ADDITIONAL DEBTOR'S NAME: Provide only one Debtor name (20a or 20b) (use exact, full name; do not omit, modify, or abbreviate any part of the Debtor's name)

20a. ORGANIZATION'S NAME			
OR			
20b. INDIVIDUAL'S SURNAME	FIRST PERSONAL NAME	ADDITIONAL NAME(S)/INITIAL(S)	SUFFIX
20c. MAILING ADDRESS	CITY	STATE	POSTAL CODE
			COUNTRY

21. ADDITIONAL DEBTOR'S NAME: Provide only one Debtor name (21a or 21b) (use exact, full name; do not omit, modify, or abbreviate any part of the Debtor's name)

21a. ORGANIZATION'S NAME			
OR			
21b. INDIVIDUAL'S SURNAME	FIRST PERSONAL NAME	ADDITIONAL NAME(S)/INITIAL(S)	SUFFIX
21c. MAILING ADDRESS	CITY	STATE	POSTAL CODE
			COUNTRY

22.  ADDITIONAL SECURED PARTY'S NAME or  ASSIGNOR SECURED PARTY'S NAME: Provide only one name (22a or 22b)

22a. ORGANIZATION'S NAME			
OR			
22b. INDIVIDUAL'S SURNAME	FIRST PERSONAL NAME	ADDITIONAL NAME(S)/INITIAL(S)	SUFFIX
22c. MAILING ADDRESS	CITY	STATE	POSTAL CODE
			COUNTRY

23.  ADDITIONAL SECURED PARTY'S NAME or  ASSIGNOR SECURED PARTY'S NAME: Provide only one name (23a or 23b)

23a. ORGANIZATION'S NAME			
OR			
23b. INDIVIDUAL'S SURNAME	FIRST PERSONAL NAME	ADDITIONAL NAME(S)/INITIAL(S)	SUFFIX
23c. MAILING ADDRESS	CITY	STATE	POSTAL CODE
			COUNTRY

24. MISCELLANEOUS: